

Finanzausgleich
605-F
Neufassung der Richtlinien
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern
zu kommunalen Baumaßnahmen im
kommunalen Finanzausgleich
(FA-ZR 2006)
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 5. Mai 2006

– Nr. 62 – FV 6700 – 013 – 17 892/06 –

– zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit

- Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung und den
- allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO)

Zuweisungen für kommunale Baumaßnahmen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereiches
 1. Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 2.2 Instandhaltungskosten, Generalsanierung
 - 2.3 Bagatellgrenze
 3. Zuweisungsempfänger
 4. Ergänzende Zuweisungsvoraussetzungen
 - 4.1 Bindungsfrist
 - 4.2 Vorhaben anderer Maßnahmeträger (Beteiligung von Kommunen)
 5. Art und Umfang der Zuweisung
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Zuweisungsfähige Kosten
 - 5.2.1 Dem Grunde nach zuweisungsfähige Kosten
 - 5.2.2 Kostenrichtwert, Kostenpauschale, Kostenhöchstwert
 - 5.3 Höhe der Zuweisung
 6. Mehrfachförderung
- II. Verfahren
 7. Ergänzende Bestimmungen zum Zuweisungsverfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligung der Zuweisung

- 7.3 Nachträgliche Erhöhung der Zuweisung
- 7.4 Auszahlung der Zuweisung
- 7.5 Verwendungsnachweis
- 7.6 Verwendungsbestätigung
- 7.7 Kürzung bzw. Rückforderung der Zuweisung

- III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke
 - 8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen
 - 9. Kindertageseinrichtungen
 - 10. Kommunale Theater und Konzertsaalbauten

- IV. Übergangs- und Schlussvorschriften
 - 11. In-Kraft-Treten
 - 12. Übergangsbestimmungen

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereiches

1. **Zweck der Förderung**

Durch die staatliche Förderung soll erreicht werden, dass

- 1.1 öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich Tagesheimschulen (Art. 109 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen,
- 1.2 Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 BayEUG) und kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG) bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,
- 1.3 Kindertageseinrichtungen,
- 1.4 kommunale Theater und Konzertsaalbauten
im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Förderfähige Maßnahmen** sind

- 2.1.1 **Neubau, Umbau und Erweiterung** der in Nr. 1 genannten Einrichtungen.
- 2.1.2 **Erwerb** einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes, soweit sie einen an sich notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau der in Nummer 1 genannten Einrichtungen entbehrlich machen.

2.2 **Instandhaltungskosten, Generalsanierung**

Nicht gefördert werden

2.2.1 Maßnahmen der Instandhaltung mit Ausnahme

- der Generalsanierung.

Dies sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, die sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste; eine an sich notwendige Neuerrichtung wird damit vermieden.

- von Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind.

Einer Generalsanierung vergleichbar sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage),
- aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder
- zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen / Fassadenteilen, Flachdachsanierung),

wenn sie wesentliche Bauteile umfassen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zuweisungsfähigen Kosten für diese Maßnahmen mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Generalsanierung wirtschaftlich ist. Der Schwellenwert in Höhe von 25 v.H. der vergleichbaren Neubaukosten gilt nicht, wenn die Maßnahme durch eine Naturkatastrophe veranlasst ist.

2.2.2 Anmietungen, mit Ausnahme von Nr. 9.4

2.3 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2.1 und 8.3.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten 100 000 € überschreiten. Baukostenzuschüsse nach Nr. 4.2 sind förderfähig, sofern die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahme 100 000 € überschreiten. Durch eine Naturkatastrophe veranlasste Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten insgesamt 100 000 € überschreiten.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunale Zweckverbände (nachfolgend „Kommunen“), nicht aber selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.

4. **Ergänzende Zuweisungsvoraussetzungen**

4.1 Bindungsfrist

Der Zuweisungsempfänger muss die geförderten Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen (s. Nr. 8.3.2) mindestens 10 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwenden. Abweichend hiervon ist die Errichtung **temporärer Bauten** auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert und der Bedarf hierfür festgestellt ist. Zur Sicherstellung der Bindungsfrist sind die Bewilligungsbescheide mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen.

4.2 Vorhaben anderer Maßnahmeträger (Beteiligung von Kommunen)

Sofern ein Vorhaben im Sinn von Nr. 2 von einem anderen Maßnahmeträger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten beteiligt, werden der Kommune hierzu Zuweisungen gewährt¹. Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Maßnahmeträgers der Kommune die Last einer eigenen Baumaßnahme im Rahmen ihres Aufgabenbereichs abnimmt,
- die Kommune dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK endgültig erteilt werden,
- die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel sichergestellt ist,
- dinglich sichergestellt ist, insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs, dass die Einrichtung innerhalb der Bindungsfrist (Nr. 4.1) zweckentsprechend genutzt wird und dass der Kommune im Fall einer Eigennutzung während dieser Zeit ein dem Zuschuss entsprechendes Benutzungsrecht zusteht (die dingliche Sicherung ist bei Maßnahmen von Kommunen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den gemäß § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG aner-

¹⁾ Bei Kindertageseinrichtungen ist Art. 27 Abs.3 BayKiBiG zu beachten.

kannten Trägern der freien Jugendhilfe nicht erforderlich; sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann, die Kommune aber zur Leistung des Baukostenzuschusses nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich verpflichtet ist),

- der Maßnahmeträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Maßnahmeträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuweisung

5.1 Art der Förderung

Die Zuweisungen werden als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuweisungsfähige Kosten

Der Bemessung der Zuweisung werden nur die zuweisungsfähigen Kosten nach Nr. 5.2.1 oder nach Nr. 5.2.2 zugrunde gelegt.

5.2.1 Dem Grunde nach zuweisungsfähige Kosten

Von den Kosten sind zuweisungsfähig (dem Grunde nach) bzw. nicht zuweisungsfähig (Kostengruppen gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993):

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	–	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	<ul style="list-style-type: none"> - Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240)
300 Bauwerk - Baukonstruktion 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)

500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Kosten
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstaussstattung der Beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FA-ZR)
700 Baunebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Kosten für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR 	alle übrigen Kosten

5.2.1.1 Für die Berücksichtigung der Architekten- und Ingenieurleistungen (vgl. Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 700) gilt Folgendes:

- Soweit die zuweisungsfähigen Kosten einer Maßnahme nicht pauschaliert werden (vgl. Nr. 5.2.2.3), sind die Kosten der Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (wenn zuweisungsfähig) für Hochbaumaßnahmen mit 12 v. H. der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren. Sofern zur Planung der Maßnahme Architektenwettbewerbe gemäß RPW bzw. VOF durchgeführt werden, erhöht sich diese Pauschale um 1 v. H., höchstens aber um 150 000 €.
- Soweit die zuweisungsfähigen Kosten einer Maßnahme nach Kostenpauschalen (vgl. Nr. 5.2.2.2) festgesetzt werden und die Kosten der Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen nach Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 700 nicht zuweisungsfähig sind, werden die Kostenpauschalen bei Hochbauten und Freisportanlagen jeweils um 10 v. H. gekürzt.

5.2.1.2 Die Kosten für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Kosten einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

- | | |
|---|-----------|
| - bei Kosten der Kostengruppe 300 bis zu 500 000 €: | 2,0 v. H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio. €: | 1,5 v. H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio. €: | 1,0 v. H. |
| - von der diesen Betrag überschreitenden Summe: | 0,5 v. H. |
- höchstens jedoch 125 000 €.

5.2.1.3 Im Rahmen der Kostenrichtwerte (Nr. 5.2.2) sind zuweisungsfähig:

- Kosten für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterung, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energieeinsparende Maßnahmen,
- Aufwendungen für barrierefreies Bauen,
- Kosten der Zuleitung bei einer Beheizung durch Erdgas oder Fernwärme,
- Kosten, die durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind,
- Kosten des Denkmalschutzes, soweit Zuweisungen aus Mitteln des Denkmalschutzes nicht gewährt werden.

5.2.1.4 Der Baukostenzuschuss einer Kommune (vgl. Nr. 4.2) ist nur bis zur Höhe der Kosten zuweisungsfähig, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Kommune anerkannt werden könnten.

5.2.2 Kostenrichtwert, Kostenpauschale, Kostenhöchstwert

Zur Berechnung der zuweisungsfähigen Kosten sind in Anlage 1 Kostenrichtwerte festgelegt. Soweit kein Kostenrichtwert vorgesehen ist, sind die zuweisungsfähigen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Nr. 5.2.1 zu ermitteln.

- 5.2.2.1 Die Kostenrichtwerte werden als Kostenpauschale (Nr. 5.2.2.2) oder als Kostenhöchstwert (Nr. 5.2.2.3) angewandt. Die Kostenrichtwerte erfassen sämtliche zuweisungsfähigen Kosten. Sie berücksichtigen auch die Kosten für Nebennutz- und Verkehrsflächen. Die zuweisungsfähige Hauptnutzfläche wird nach den lichten Raummaßen gemäß DIN 277 (Ausgabe 1986) ermittelt. Die Kostenrichtwerte werden nach Bedarf der Kostenentwicklung angepasst.
- 5.2.2.2 Bei der Anwendung von Kostenpauschalen werden die zuweisungsfähigen Kosten unabhängig von den nach Nr. 5.2.1 dem Grunde nach zuweisungsfähigen Kosten pauschal festgesetzt. Die Kostenpauschalen werden bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten angewandt. Bei der Förderung temporärer Bauten (s. Nr. 4.1) ist die halbe Kostenpauschale zugrunde zu legen.
- 5.2.2.3 Kostenhöchstwerte bestimmen, bis zu welchem Betrag Baukosten höchstens als zuweisungsfähig anerkannt werden können. Sind die dem Grunde nach zuweisungsfähigen Kosten gemäß Nr. 5.2.1 niedriger als der geltende Kostenhöchstwert, so sind nur diese Kosten maßgebend. Kostenhöchstwerte werden bei Umbauten, beim Gebäudeerwerb (mit oder ohne Umbau- bzw. Instandsetzungsmaßnahme) sowie bei einer Generalsanierung angewandt und berücksichtigen bereits die Pauschale für Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Nr. 5.2.1.1 erster Spiegelstrich. Können bei Umbauten keine zuweisungsfähigen Hauptnutzflächen und damit auch keine Kostenhöchstwerte ermittelt werden, sind die Kosten nach Nr. 5.2.1 zuweisungsfähig, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anfallen. Beim Gebäudeerwerb werden höchstens die Kosten anerkannt, die sich aus dem Verkehrswertgutachten des bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildeten Gutachterausschusses im Einzelfall für das Gebäude ergeben.
- 5.2.2.4 Bei Vorhaben nach Nr. 2, für die Kostenrichtwerte gelten, werden die zuweisungsfähigen Kosten mit dem jeweils für das Jahr der Erstbewilligung maßgebenden Kostenrichtwert ermittelt. Bei Maßnahmen, für die dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, ist von dem Kostenrichtwert des Jahres der Zustimmung auszugehen. Wird in einem Förderfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt, gilt der Kostenrichtwert des Jahres der Bescheinigung.

5.2.2.5 Soweit der Maßnahmeträger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug. Sollte im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entschieden sein, ob der Maßnahmeträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so ist gegebenenfalls eine Nachmeldung erforderlich.

5.2.2.6 Kommunale Eigenregieleistungen werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher kostenmäßig auszuscheiden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Arbeiten für eine Vergabe nicht geeignet sind. Materialkosten können in die Förderung einbezogen werden.

Unentgeltliche freiwillige Arbeiten und Sachspenden von Gemeindeangehörigen zählen zu den zuweisungsfähigen Kosten. Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten Zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. Der Wert von Sachspenden kann nur bis zu 80 v. H. des marktüblichen Kaufpreises angesetzt werden.

5.3 Höhe der Zuweisung

Bei der Bemessung der Zuweisung sind die Bedeutung der Baumaßnahme, die finanzielle Lage des Zuweisungsempfängers, ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes Einzugsgebiet, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

5.3.1 Die finanzielle Lage einer Kommune ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Steuerkraft und deren Ausschöpfung
 - Höhe der Schlüsselzuweisungen und deren Umlagebelastung
 - Größe einer Baumaßnahme im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts
 - Höhe der freien Finanzspanne und der Rücklagen
 - Verhältnis der Finanzkraft zu den Schuldendienstleistungen.
- } Finanzkraft

Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der Steuerkraft die Umlagekraft. Bei Zweck- und Schulverbänden ist die finanzielle Lage der Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder maßgebend.

Die für die Beurteilung erforderlichen Daten sind nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO nachzuweisen.

Der Förderrahmen beträgt für

- öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich Tagesheimschulen (Art. 109 BayEUG), schulischer Sportanlagen und schulisch genutzter Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1.1) 0 – 80 v. H.
- Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2), Schülerheime an beruflichen Schulen - Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2) 0 – 40 v. H.
- Kindertageseinrichtungen (Nr. 1.3) 0 – 80 v. H.
- kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 1.4) 0 – 60 v. H.
- erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG) 0 – 60 v. H.

Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich Tagesheimschulen (Art. 109 BayEUG), schulischer Sportanlagen und schulisch genutzter Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1.1) 35 v. H.
- Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2), Schülerheime an beruflichen Schulen - Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2) 20 v. H.
- Kindertageseinrichtungen (Nr. 1.3) 35 v. H.
- kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 1.4) 25 v. H.
- erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG) 30 v. H.,

- 5.3.2 Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 v. H der zuweisungsfähigen Kosten betragen. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, oder für von Auftragnehmern nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

6. **Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen (Nr. 4.7 der Fördergrundsätze der Staatsregierung). Werden für ein Vorhaben ausnahmsweise neben der Förderung aus dem Finanzausgleich auch andere Zuweisungen zu denselben Kosten gewährt, ist dies bei der Festsetzung des Fördersatzes zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt Nr. 5.3.2.

II.

Verfahren

7. **Ergänzende Bestimmungen zum Zuweisungsverfahren**

7.1 Antragstellung

Anträge auf Zuweisungen sind innerhalb der von der Regierung (Bewilligungsbehörde) festgelegten Frist bei dieser in einfacher Ausfertigung einzureichen (Nr. 3.1 VVK). Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Die Antragsteller haben im Zuweisungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

7.1.1 Dem Zuweisungsantrag sind außerdem beizufügen:

- Bauunterlagen gemäß Nr. 3.2.2.4 VVK, soweit nicht auf die Vorlage nach Nrn. 3.2.2.4.6, 6.2.4 bzw. 6.2.5 VVK verzichtet wird,
- Beschluss des zuständigen kommunalen Organs, das Vorhaben durchzuführen oder sich an der Maßnahme eines anderen Trägers zu beteiligen,
- Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter,
- wenn mehrere Kommunen an der Finanzierung oder Nutzung beteiligt sind, für jede Kommune eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse nach Muster 2 zu

Art. 44 BayHO sowie eine Übersicht, aus der sich die Verteilung der Belastungen auf die beteiligten Kommunen ergibt,

- Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 FAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält.

7.1.2 Soweit Kostenpauschalen Anwendung finden, sind abweichend von Nr. 3.2.2.4 VVK dem Zuweisungsantrag folgende Bauunterlagen beizufügen:

- Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit (Nr. 3.2.2.4.2 VVK)
- Kostenermittlungen (Nr. 3.2.2.4.4 VVK)

7.2 Bewilligung der Zuweisung

Die Zuweisungen werden von der Regierung bewilligt.

7.2.1 Die Regierung prüft die Anträge. Sie darf Zuweisungen nur vorschlagen oder bewilligen, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Gutachten vorliegen. Soweit die zuweisungsfähigen Kosten nach Kostenpauschalen festgelegt werden, entfällt eine Prüfung der Planung und Konstruktion. In diesen Fällen erübrigt sich auch eine Überprüfung der Bauausführung (Nr. 6.2.6.3 VVK) und des Bauausgabebuches.

7.2.2 Die Regierung entscheidet in eigener Zuständigkeit über Anträge, bei denen die zuweisungsfähigen Kosten eines Vorhabens 5,0 Mio. € nicht übersteigen und die Zuweisung nicht mehr als 50 v. H. der zuweisungsfähigen Kosten betragen soll. Andernfalls hat die Regierung vor der erstmaligen Bekanntgabe der voraussichtlichen Höhe der Zuweisung die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.

7.2.3 Mit der Anforderung der notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen hat die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen eine Förderliste vorzulegen, die wie folgt zu gliedern ist:

1. Allgemeinbildende Schulen
2. Berufliche Schulen
3. Kindertageseinrichtungen
 - 3.1 Kindergärten
 - 3.2 Kinderkrippen
 - 3.3 Kinderhorte

3.4 Häuser und Netze für Kinder

4. Sonstige Maßnahmen

Innerhalb der einzelnen Nummern ist folgende Reihenfolge der Zuweisungsempfänger einzuhalten:

Bezirke, kreisfreie Gemeinden, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände und kommunale Zweckverbände.

Die Förderliste ist nach dem Muster in Anlage 6 zu erstellen.

Eine zum Stichtag 31. Dezember aktualisierte Förderliste ist dem Obersten Rechnungshof sowie dem Staatsministerium des Innern bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres vorzulegen.

7.2.4 Die voraussichtliche Gesamtzuweisung ist auf einen auf volle 1 000 € kaufmännisch gerundeten Höchstbetrag zu begrenzen.

7.2.5 Die Zuweisungen werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Die Bewilligungsbeträge sind auf volle 1 000 € kaufmännisch zu runden. Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Zuweisungen nicht bis zum 30. September des auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres beansprucht werden. Die Regierung kann auf Antrag bei besonderen Umständen die Frist für die Auszahlung bis zum Ablauf dieses Haushaltsjahres verlängern.

7.3 Nachträgliche Erhöhung der Zuweisung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuweisung kann nur gewährt werden, wenn bei der Festsetzung der zuweisungsfähigen Kosten **nach Kostenhöchstwerten**

- a) der Kostenrichtwert zunächst nicht voll ausgeschöpft wurde,
- b) die Erhöhung der bisher festgesetzten zuweisungsfähigen Kosten mehr als 5 v. H. beträgt,
- c) der Antrag auf Nachförderung **vor** Eingehen der rechtlichen Bindung bei der Regierung gestellt wird. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Mehrkosten
 - bei plankonformer Ausführung auf Kostensteigerungen beruhen, die für den Zuweisungsempfänger unvermeidbar waren (z. B. höhere Ausschreibungsergebnisse),
 - bei Planabweichungen durch notwendige zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen verursacht waren, wobei Folgen von Mängeln in der Ausgangsplanung

nicht berücksichtigt werden können. Bei zustimmungsbedürftigen Planabweichungen (Nr. 3.4 ANBest-K) muss zusätzlich die Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Vor der Einbeziehung der Kostensteigerung in die Förderung ist weiter zu prüfen, ob

- dem Zuweisungsempfänger unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zugemutet werden kann, die entstehenden Mehrkosten allein zu tragen,
- das Vorhaben eingeschränkt oder umfinanziert werden kann,
- der Zuweisungszweck ohne eine Nachförderung der Mehrkosten ernsthaft gefährdet ist.

Der Kostenhöchstwert darf insgesamt nicht überschritten werden.

7.4 Auszahlung der Zuweisung

Die Auszahlung der Zuweisung veranlasst die Regierung. Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung der Auszahlungsraten jeweils vom Verhältnis der angefallenen Kosten zur Summe der insgesamt veranschlagten Kosten (jeweils ohne Grunderwerb) auszugehen.

Zuweisungen werden durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Muster 4 zu Art. 44 BayHO (ohne Sachbuchauszüge) zu erstellen.

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Beachtung der Fristen nach Nr. 6.1 ANBest-K bei der Regierung einzureichen und wird von dieser geprüft.

7.5.2 Bei Anwendung von Kostenpauschalen entfallen Angaben zu Nrn. 5.2, 6 und 8 des Musters 4 zu Art. 44 BayHO. Die Kommune hat unter Angabe der tatsächlich gebauten Hauptnutzfläche zu bestätigen, dass die der Förderung zugrunde liegenden Bauteile entsprechend der dem Zuweisungsbescheid zugrunde gelegten Hauptnutzflä-

che ausgeführt worden sind. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung (Nr. 9.1 des Musters 4 zu Art. 44 BayHO) ist nur diese Bestätigung zu würdigen.

7.5.3 Die Beachtung der Vergabegrundsätze (Nr. 3 ANBest-K) ist – auch bei Anwendung von Kostenpauschalen – stichprobenweise zu prüfen.

7.6 Verwendungsbestätigung

Bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen. Die Förderbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, ob die Vorlage einer Verwendungsbestätigung zugelassen wird.

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die eingereichte Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuweisung zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuweisung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

7.6.2 Bei Verwendungsbestätigungen sind von den Regierungen ausreichende Stichprobenkontrollen durchzuführen.

7.7 Kürzung bzw. Rückforderung der Zuweisung

7.7.1 Unterschreiten die angefallenen zuweisungsfähigen Kosten die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kosten, ermäßigt sich die Zuweisung grundsätzlich anteilig, soweit die Grenzen nach Nr. 8.7 VVK überschritten werden.

7.7.2 Sofern für den Fall der Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 4.1 angegebenen Fristen die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 FAG nicht vorliegen, hat die Kommune dem Freistaat Bayern die zeitanteilig noch gebundenen Fördermittel zurückzuerstatten, höchstens aber in Höhe des erzielbaren Verwertungserlöses der geförderten Anlagegüter. Die Kommune ist auf ihre Anzeigepflicht nach Nr. 5.2 ANBestK hinzuweisen. Sofern aus der Vermietung von nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen Einnahmen erzielt werden, die zu einer Refinanzierung der gewährten Fördermittel führen, ist insoweit grundsätzlich eine Reduzierung bzw. Rückforderung der Zuweisung veranlasst.

Sind die nach Art. 10 Abs. 2 FAG erzielten Einnahmen geringer als die zeitanteilig noch gebundenen Fördermittel, so ermäßigt sich die Verpflichtung zur Erstattung auf die Höhe dieser Einnahmen. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 3 kann in Teilbeträgen erfolgen.

Den Kommunen wird im Fall der Nr. 4.2 empfohlen, sich die anteiligen Rückforderungen sämtlicher öffentlicher Zuweisungen gegenüber dem jeweiligen Bauträger vorzubehalten und die Rückforderungen gegenüber nicht kommunalen Bauträgern entsprechend zu sichern.

- 7.7.3 Zuständig für die Rückforderung und den Verzicht auf die Rückforderung ist die Bewilligungsbehörde. Bei Kostenüberschreitungen von mehr als 250 000 € ist, soweit die Bewilligungsbehörde von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen möchte, die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.
- 7.7.4 Die Zuständigkeiten unter Nr. 7.7.3 gelten entsprechend, wenn durch eine nachträgliche Gewährung oder Erhöhung von Zuweisungen Dritter (ausgenommen Spenden) eine Minderung der ursprünglich eingeplanten Eigenmittel von mehr als 20 v. H. eintritt oder wenn durch eine erhebliche Abweichung in der Bauausführung von der genehmigten Bauplanung der mit der Bewilligung angestrebte Erfolg nicht oder nur unzureichend erreicht worden ist.
- 7.7.5 Die Rückforderungsbeträge für Zuweisungen sind auf den nächsten durch 500 teilbaren Euro-Betrag abzurunden.

III.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke

8. **Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen**

8.1 Einrichtungen im Sinn der Nrn. 1.1 und 1.2 sind

8.1.1 folgende öffentliche Schulen:

- Volksschulen (Art. 7 BayEUG),
- Realschulen (Art. 8 BayEUG) und Gymnasien (Art. 9 BayEUG),
- Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 10 BayEUG),

- berufliche Schulen (Art. 11 bis 18 BayEUG) ,
- Förderschulen (Art. 19 BayEUG),

8.1.2 Schülerheime nach Art. 106 BayEUG im Verbund mit Schulen nach Nr. 8.1.1, außer Förderschulen, sowie Schülerheime an beruflichen Schulen nach Art. 107 BayEUG, deren Erforderlichkeit schulaufsichtlich festgestellt wird.

8.2 Es gelten folgende ergänzende Bewilligungsvoraussetzungen:

8.2.1 Schulhausbauten einschließlich schulischer Sportanlagen:

8.2.1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung – SchulbauV – in der jeweils gültigen Fassung). Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist der Förderung zugrunde zu legen (§ 5 Satz 1 SchulbauV). Ist die tatsächliche Hauptnutzfläche geringer, ist diese maßgeblich. Die danach ermittelte zuweisungsfähige Hauptnutzfläche ist Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte. Bei Umbauten, denen keine zuweisungsfähige Hauptnutzfläche zugrunde liegt, gilt Nr. 5.2.2.3 Satz 4.

Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die fachlich festzustellende notwendige Hauptnutzfläche Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Kosten von Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoss).

8.2.1.2 Errichtet eine Kommune bei einer Schule mit weniger als 8 Sportklassen, für die nach der Schulbauverordnung der Bedarf für eine Sporthalle nicht anerkannt ist, eine Sporthalle, weil eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit nicht vorhanden ist, so kann eine Förderung nach Art. 10 FAG als Schulbaumaßnahme erfolgen. Der Förderung kann dabei höchstens der Kostenrichtwert für den der Schulart entsprechenden Hallentyp zugrunde gelegt werden, z. B. bei einer Grundschule der für eine Kleinsporthalle. Bei der Bemessung des Fördersatzes ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die zu errichtende Sportstätte der schulischen Nutzung dient.

8.2.1.3 Eine Generalsanierung von Schulschwimmbädern mit weniger als 60 Sportklassen kann grundsätzlich gefördert werden, wenn die beim Neubau zugrunde gelegte Anzahl

von Sportklassen nunmehr unterschritten wird. Die Anzahl der die geförderten Flächen nunmehr nutzenden Sportklassen muss dabei nachweislich mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Klassen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert geringfügig unterschritten werden.

Wird infolge der Schließung von Teilhauptschulen die Mindestzahl von acht Sportklassen unterschritten, kann die Generalsanierung einer vorhandenen Sporthalle gefördert werden, sofern eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Als Obergrenze der zuweisungsfähigen Kosten gilt der Kostenrichtwert einer Kleinsporthalle.

Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.

Diese Regelung zum Bestandsschutz gilt nicht im Falle der Errichtung eines Neubaus.

8.2.2 Kommunale Heimschulen (Art. 106 BayEUG) und Tagesheimschulen (Art. 109 BayEUG):

Das Vorhaben muss schulaufsichtlich genehmigt und heimaufsichtlich gewürdigt werden.

8.2.3 Kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG):

Die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.

8.3 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

8.3.1 Für Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen gelten die in **Anlage 1** aufgeführten Kostenrichtwerte. Von den Kostenrichtwerten für gedeckte Sportstätten sind auch die Kosten für die notwendigen Betriebsräume erfasst.

Der Kostenrichtwert für Betriebsräume gilt nur für Räume, die im Zusammenhang mit Freisportanlagen errichtet werden; der Kostenrichtwert bemisst sich in diesem Fall nicht nach der Hauptnutzfläche, sondern nach der Nutzfläche.

8.3.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Kosten der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AV-

BaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).

Über die Notwendigkeit der erstmaligen Einrichtung entscheidet die Regierung auf Grund eines formlosen Antrags, der in einfacher Ausfertigung einzureichen ist. Dem Antrag sind die Ausstattungslisten und Kostenaufstellungen beizufügen.

- 8.3.3 Für die Errichtung eines Schülerheims an einer Schule gelten die Vorschriften über die Errichtung der Schule entsprechend (Art. 106 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Dies gilt entsprechend auch für kommunale Tagesheimschulen (Art. 109 Satz 2 BayEUG) sowie für kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG). Die zuweisungsfähigen Kosten sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Nr. 5.2.1 zu ermitteln.

8.4 FAG plus15

Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau der nach dem Ganztagschulskonzept der Staatsregierung einzurichtenden gebundenen und offenen Ganztagschulstandorte erfolgt im Rahmen eines Sonderprogramms („FAGplus15“). Es gelten folgende Förderkriterien:

Voraussetzung für eine Förderung ist die förmliche Genehmigung der gebundenen oder offenen Ganztagschule an dem Schulstandort. Nachweis hierfür ist der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder (für offene Ganztagschulen) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.

Neben den nach dem Ganztagschulskonzept der Staatsregierung einzurichtenden neuen Ganztagschulstandorten können bei Bedarf auch am 1. April 2009 noch nicht begonnene Baumaßnahmen für die Schaffung von Ganztagschulräumen an bereits bestehenden gebundenen und offenen Ganztagschulen aus diesem Programm gefördert werden (Altfälle).

Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte pädagogische Konzept der Ganztagschule. Die zuweisungsfähigen Kosten sind nach den Vorgaben der FA-ZR zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, förderfähig ist der für einen Ganztagschulbetrieb notwendige Raumbedarf.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen. Kosten der Ausstattung von Ganztagschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. Einbauküchen zählen, soweit sie

mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungskosten anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Aufwendungen hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.

Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 € auf 50.000 € gesenkt.

Der Orientierungswert bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten der Kommune beträgt 50 v.H. anstelle des gewöhnlichen Orientierungswerts von 35 v.H. laut Nr. 5.3.1 FA-ZR. Kommunen erhalten damit auf ihren "üblichen" Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 v.H..

Für einen sofortigen Maßnahmebeginn ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Förderbehörde erforderlich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keinerlei Förderzusage verbunden.

Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“ können bei den Regierungen nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO gestellt werden. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung können im Bedarfsfall ebenso formlos bei den Regierungen beantragt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen Vorgaben der FA-ZR.

9. **Kindertageseinrichtungen**

9.1 Einrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 sind nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) insbesondere

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Horte
- Häuser und Netze für Kinder

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und Art. 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

9.2 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten gilt der in Anlage 1 aufgeführte Kostenrichtwert. Die Raumprogramme in den Anlagen 2 bis 4 gelten als Summenraumprogramme und bestimmen die maximal förderfähige Hauptnutzfläche. Ist die tatsächliche Hauptnutzfläche geringer, ist diese maßgeblich. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Für die Festlegung des jeweils zutreffenden Summenraumprogramms ist die Zahl der gemäß Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze der Einrichtung maßgebend.

Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die fachlich festzustellende notwendige Hauptnutzfläche Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Kosten von Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoß).

9.3 Der Förderung werden gemäß Art. 27 Abs. 2 und 3 BayKiBiG zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten zugrunde gelegt (förderfähige Kosten).

9.4 Die Anmietung von Räumen für den Betrieb bedarfsnotwendiger Kindertageseinrichtungen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit folgender Maßgabe gefördert werden (Einmalförderung):

- Mit der Mietförderung werden entweder Bauinvestitionen zur Abdeckung eines nur vorübergehenden Bedarfs entbehrlich oder bei einem langfristigen Bedarf der Zeitraum bis zur Erstellung der Kindertageseinrichtung überbrückt.
- Die Mietdauer darf höchstens 5 Jahre betragen. Eine aus unvorhersehbaren Gründen erforderliche Verlängerung der Mietdauer begründet keine Verlängerung der Mietförderung.
- Anspruchsberechtigt sind Kommunen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG.
- Gefördert wird die tatsächlich angemietete Fläche, höchstens jedoch die nach den Anlagen 2 bis 4 empfohlene Raumprogrammfläche.
- Der Förderung wird ein Mietpreis (Kaltmiete brutto) von höchstens 7,50 €, bei Gemeinden über 100 000 Einwohnern von 10 € monatlich pro m² und eine Miet-

dauer von höchstens 5 Jahren zugrunde gelegt. Verkürzt sich die der Förderung zugrunde gelegte Mietdauer, sind die Fördermittel anteilig zurück zu erstatten.

- Die Höhe der Zuweisung beträgt 30 v. H. der förderfähigen Jahresmiete; die Zuweisung wird als einmaliger Festbetrag zur Hälfte der Mietzeit ausgezahlt.

10. **Kommunale Theater²⁾ und Konzertsaalbauten**

- 10.1 Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten.
- 10.2 Förderfähig sind auch die Kosten für technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes und für Sanierungen³⁾, soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen auf Grund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.
- 10.3 Zuweisungsanträge sind über die Regierungen dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegen den Regierungen. Über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn entscheiden die Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

11. **In-Kraft-Treten**

- 11.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft; sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Übergangsbestimmungen der Nr. 12 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

²⁾ Kommunale Theater sind auch Theater, die zwar in privater Rechtsform geführt werden, auf die jedoch eine Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann.

³⁾ Die Voraussetzungen für eine Generalsanierung (Nr. 2.2.1) gelten hier nicht.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 18. Februar 1985 (FMBl S. 74, MABl S. 73, StAnz Nr. 11), zuletzt geändert durch gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. April 2005 (FMBl S. 81, AllMBl S. 166, StAnz Nr. 19) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

- 11.2 Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Innern, für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

12. **Übergangsbestimmungen**

- 12.1 Für Vorhaben, für die vor dem In-Kraft-Treten der FA-ZR 2006 bereits ein Zuweisungsbescheid erlassen oder dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- 12.2 Bei Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der FA-ZR 2006 bei der Regierung beantragt wurden und vor dem 31. Dezember 2008 begonnen werden, erfolgt die Ermittlung der dem Grunde nach förderfähigen Kosten (Nr. 5.2.1) nach den bisher geltenden Bestimmungen.
- 12.3 Der Vordruck in Anlage 5 ist bis zur Anpassung des Musters 5 zu Art. 44 BayHO an die DIN 276 (Ausgabe 1993) zu verwenden.
- 12.4 Für kommunale Hochbaumaßnahmen, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854), nach Art. 10 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) gefördert werden können, gelten die FA-ZR in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2009)

Zu Nummer der FA-ZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3 222
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	817 300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1 510 400
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	2 970 500
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4 423 700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1 647 600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3 269 100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4 949 900
Freisportanlagen	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	96 200
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	218 600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	81 900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	164 700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	21 200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	38 600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	38 600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	77 200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	115 800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	154 400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	193 000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	289 500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2 049
9. Kinderbetreuungseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3 340

Summenraumprogramme für Kindergärten, Kinderhorte oder Kinderkrippen

(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 - 29 Plätze)	II (30 - 50 Plätze)	III (51 - 75 Plätze)	IV (76 - 100 Plätze)	V (101 - 125 Plätze)	VI (126 - 150 Plätze)	VII (151 - 175 Plätze)	VIII (176 - 200 Plätze)
Kindergärten	129 m²	267 m²	377 m²	455 m²	545 m²	709 m²	799 m²	889 m²
Kinderhorte	149 m²	287 m²	397 m²	477 m²	579 m²	742 m²	851 m²	

	I (6 - 17 Plätze)	II (18 - 29 Plätze)	III (30 - 41 Plätze)	IV (42 - 53 Plätze)	V (54 - 65 Plätze)	VI (66 - 77 Plätze)	VII (78 - 89 Plätze)
Kinderkrippen	128 m²	184 m²	263 m²	309 m²	395 m²	459 m²	519 m²

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgenden Hauptnutzflächen:

Kindergärten: Gruppenhaustraum + Gruppennebenraum**Kinderhorte:** Gruppenhaustraum + Gruppennebenraum + Werk-Therapieraum**Kinderkrippen:** Gruppenhaustraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum**für alle Einrichtungen** (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + ggf. Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + ggf. Mehrzweckraum

Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen⁴

Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Hauptnutzflächen** der jeweiligen Einrichtung
 - a. Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
 - b. Werk-/Therapieraum (bei Kinderhorten)
 - c. Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
 2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
 - a. Lagerraum
 - b. Leiterinnenzimmer
 - c. Personalraum
 - d. Küche mit Vorratsraum
 - e. Elternwarteraum
 - f. Mehrzweckraum
-
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- bzw. Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- bzw. Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergartenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort	gesamt
Haupt- u. Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	36			36
Zwischensumme	124	128	148	400
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Summe Raumprogramm				617

¹ Merkmale: Es befinden sich Kinder unter drei Jahren und/oder mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und/oder mindestens 15 Schulkinder in der Einrichtung.

Summenraumprogramme für Sonderkonzepte

(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder, Netze für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)

1. **Erreichen die Kindergarten- und/oder die Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15**, werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Kinderhorte entsprechend anzuwenden. Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen ggf. zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,5 m², für jeden Hortplatz 4,0 m² als förderfähige Hauptnutzfläche zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen sind die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzten Hauptnutzflächen von 56 m². Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m²), der Küche mit Vorratsraum (17 m²), dem Elternwarteraum (11 m²) und dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m²).
2. **Erreicht die Zahl der unter 3-Jährigen nicht die Mindestzahl 6**, sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,0 m² als förderfähige Hauptnutzfläche anzusetzen.
3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht**, sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

Beispiel:

Einrichtung mit acht Plätzen für unter 3-Jährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

Raumprogramm 6 - 17 Krippenplätze 128 m²

Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Hauptnutzfläche zu berücksichtigen:

sechs Kindergartenplätze x 3,5 m² 21 m²

sieben Hortplätze x 4,0 m² 28 m²

Gesamte Hauptnutzfläche: 177 m²

Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter 3-Jährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:

Raumprogramm Kinderhorte (siehe Nr. 1) 15 - 29 Plätze	149 m ²
fünf Krippenplätze x 5,0 m ²	<u>25 m²</u>
Gesamte Hauptnutzfläche:	174 m ²

4. Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht und ist Nr. 1 Satz 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Hauptnutzflächen nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Hauptnutzflächen von 56 m² (vgl. Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Kinderhorte hinzuzurechnen.

Beispiel:

Einrichtung mit fünf Plätzen für unter 3-Jährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen;

fünf unter 3-Jährige x 5,0 m ²	25 m ²
sechs Kindergartenplätze x 3,5 m ²	21 m ²
sieben Hortplätze x 4,0 m ²	28 m ²
gemeinsam genutzte Hauptnutzflächen	<u>56 m²</u>
Gesamte Hauptnutzfläche:	130 m ²

5. Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

Beispiel:

Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung; maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung: zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder x 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze.

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinseinrichtungen** bezuschusst (z. B. Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.

Kosten von Hochbauten

Kostenschätzung¹⁾

analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Kostenfeststellung¹⁾

analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Bauherr/ Antragsteller:

Entwurfsverfasser:

Objektdaten:








Bruttogrundfläche ²⁾	Bruttorauminhalt ²⁾	Hauptnutzfläche ²⁾	Grundstücksfläche

Aufgestellt:
Ort, Datum

Der Antragsteller:
Ort, Datum

¹⁾ Die Kostenschätzung ist dem Zuweisungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Ermittlung nach DIN 277 (Ausgabe 1986)

Kostengruppe		Betrag ^{1) 2)}	davon zuweisungsfähig ^{1) 3)}	
		€	€	
		1	2	3
100	Grundstück			
	Summe Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
	Summe Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen			
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
	Summe Außenanlagen			
600	Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke			
	Summe Ausstattung und Kunstwerke			
700	Baunebenkosten			
	Summe Baunebenkosten			

	Zur Abrundung			
	Gesamtkosten			

- 1) Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.
- 2) Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Maßnahmeträger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.3.3 VVK, VV Nr. 3.3.3 zu Art. 44 BayHO).
- 3) Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuweisungsrichtlinien beziehungsweise im Einzelfall nach dem Zuweisungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR auf S. 4 dieses Musters.

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	–	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	<ul style="list-style-type: none"> - Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240)
300 Bauwerk - Baukonstruktion 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Kosten
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR	Ausstattung (610), ausgenommen Erstaussattung der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FA-ZR)
700 Baunebenkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Kosten für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR 	alle übrigen Kosten

Regierung von/der

Förderliste

für das

Haushaltsjahr 200..

(Nr. 7.2.4 FA-ZR)

Hinweise:

1. Die in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fallenden Maßnahmen sind in Spalte 3 mit "F" gekennzeichnet.
2. VB = Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
3. VN = Verwendungsnachweis
4. VBest = Verwendungsbestätigung
5. UB = Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bewilligungsbehörde:
Regierung von/der

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG
im Haushaltsjahr 200..

Lfd. Nr.	Regional-schlüssel		a) Zuweisungsempfänger b) Bezeichnung der Maßnahme c) interne Registrierungs-Nummer	Kosten a) Gesamtkosten b) zuweisungsfähig c) förderfähig (Art. 27 Abs. 2 BayKiBiG)	Zuweisungen			Bemerkungen a) VB / UB vom b) Eingang VN bzw. VBest c) Prüfung VN bzw. VBest d) sonstiges (z.B. Rückforderung wg. VOB-Verstoß)	
					a) voraussichtliche Gesamtzuweisung in €	Bewilligungen Vorjahre	vorgesehen im lfd. Haushaltsjahr		verbleibende Restzuweisung
							in €		in €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Schulart:.....						
1	11111111		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Umbau und Erweiterung (Aufstockung des Verwaltungstraktes) des-Gymnasiums in A c) a 102	a) b) c)	a) b)				a) b) c) d)
2	22222222		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Neubau einer Pausenhalle beim-Gymnasium in A c) a 106	a) b) c)	a) b)				a) b) c) d)
3	33333333		a) Name der Kommune; Art (Stadt,Lkr.etc.) b) Brandschutzmaßnahmen im- Gymnasium in A c) a 114	a) b) c)	a) b)				a) b) c) d)